



1
WA
GRZ 0.3
II
TH max. 6.0 m
FH max. 10.5 m
o
DN 35°-45°

2
WA
GRZ 0.4
II
TH max. 6.0 m FH max. 10.5 m
o
DN 35°-45°

Fläche des Geltungsbereiches: 4,28

BEBAUUNGSPLAN "STEIGÄCKER"

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

WA Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 4 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16, 17, 19 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO

TH/FH Traufhöhe/Firsthöhe als Höchstgrenze § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO

Offene Bauweise § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 Abs.2 BauNVO

nur Einzelhäuser zulässig § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 Abs.2 BauNVO

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 Abs.2 BauNVO

nur Doppelhäuser zulässig § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 Abs.2 BauNVO

Baugrenze § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO

Stellung baulicher Anlagen: Firstrichtung § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Straßenverkehrsfläche § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Zweckbestimmung: Wohnstraße

Landwirtschaftsweg

Fläche für Versorgungsanlagen § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB

Zweckbestimmung: Elektrizität

Unterirdische Hauptwasserleitung § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Öffentliche Grünfläche § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

Öffentliche Grünfläche § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Zweckbestimmung: Spielplatz

Öffentliche Grünfläche § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Zweckbestimmung: Wiese mit Niederschlagswassermulde

Private Grünfläche § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Zweckbestimmung: Obstwiese

Private Grünfläche § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Zweckbestimmung: Obstwiese

Private Grünfläche § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Zweckbestimmung: Gärten

Fläche für die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB

Maßnahmen sowie die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

mit Geh(G)-, Fahr(F)- und Leitungsrecht(L) zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 Abs.1 Nr.4,22 BauGB

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers § 9 Abs.1 Nr.26 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs.1 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

vorhandene Bäume (eingemessen nach Topographischer Aufnahme)

vorhandene / geplante Grundstücksgrenzen

Höhenlinien mit Höhenangaben

NUTZUNGSSCHABLONE

WA	Gebietsart
GRZ 0.3	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse
TH max. 6.0	Höhe baulicher Anlagen
FH max. 10.5	Höhe baulicher Anlagen
o	Bauweise
DN 35°-45°	Dachneigung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO vorgesehenen Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig; die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag von Grundflächenzahl i.V.m. der Höhe baulicher Anlagen bzw. der Höhenlage festgesetzt.
- 2.1 Grundflächenzahl § 19 BauNVO
Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen überschritten werden, höchstens jedoch im Bereich der Nutzungsschablone 1 bis zu einer GRZ von 0,5 und im Bereich der Nutzungsschablone 2 bis zu einer GRZ von 0,6.
- 2.2 Höhenlage § 9 Abs. 2 BauGB
Höhe der baulichen Anlagen § 18 BauNVO
Für die Höhe der baulichen Anlagen gilt die Traufhöhe des Gebäudes i.V.m. der Firsthöhe und der Zahl der Vollgeschosse. Höhenbezugspunkt ist die bestehende Geländeoberfläche in der Mitte der talseitigen Gebäudeaußenwand.
Als Traufhöhe ist entsprechend den Regelungen der LBO die Schnittkante zwischen aufsteigender Wand und der Dachhaut definiert.
- 2.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Die Zahl der Wohnungen ist auf höchstens drei Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt.
3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
Die Bauweise ist durch Planeintrag als offene Bauweise festgesetzt.
4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.
5. Stellung baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Für die Stellung der Hauptgebäude ist die Firstrichtung in der Planzeichnung zwingend festgesetzt. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
6. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 LBO darstellen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
7. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Die als "Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Wohnstraße" festgesetzten Flächen sind als Mischflächen ohne getrennte Fuß- und Radwegführung auszuführen.
Die Gestaltung und Aufteilung der in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen ist unverbindlich.
8. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- 8.1 Öffentliche Grünflächen
Im Bebauungsplan sind öffentliche Grünflächen mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt: "Kinderspielplatz", "Verkehrsgrün", "Wiese mit Niederschlagswassermulde"
- 8.2 Private Grünflächen
Im Bebauungsplan sind private Grünflächen mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt: "Gärten", "Obstwiesen"
9. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Festgesetzt wird der "Entwässerungsgraben" am südwestlichen Rand des Baugebietes zur Ableitung des auf Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers aus den nach § 10.7 festgesetzten Flächen.
10. Maßnahmen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 10.1 Bodenschutz
Bei allen Ausschachtungsarbeiten ist der durchlebte Oberboden (Mutterboden) getrennt von den darunter liegenden Bodenschichten abzutragen und zu lagern. Beim späteren Wiederaufbau des Bodens ist die ursprüngliche Schichtung wieder herzustellen.
- 10.2 Grundwasserschutz
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Heizöl, ist nur in oberirdischen Anlagen zulässig.
- 10.3 Baumschutz
Bei zu erhaltenden Bäumen, in deren Nähe Bauarbeiten durchgeführt werden, sind Maßnahmen nach DIN 18290 durchzuführen.
- 10.4 Neuanpflanzung von Streuobstbeständen
Die als "Obstwiese" festgesetzten Flächen dienen als Ausgleichs- und Ersatzflächen für die durch das Baugebiet entfallenden Streuobstwiesen. Sie liegen am Ortsrand und sollen das Baugebiet in die Landschaft einbinden. Sie sind mit standortgerechten hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume sind zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Für die Gestaltung der Flächen und die vorzunehmenden Anpflanzungen sind die Darstellungen des in der Begründung zu diesem Bebauungsplan enthaltenen Grünordnungsplanes maßgebend.
- 10.5 Anlage von Gehölzhecken
Am neu entstehenden Ortsrand im Nordwesten sollen zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft und als neue Lebensräume in den dort vorgesehenen "Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" naturnah zusammengesetzte und strukturierte Gehölze aufgebaut werden.
- 10.6 Pflege von Wiesen
Zur Erhaltung eines artenreichen Wiesenbestandes sind die Wiesenflächen der in der Planzeichnung als "Obstwiese" festgesetzten Bereiche ein- bis zweimal jährlich zu mähen.
- 10.7 Ressourcenschutz
Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser der westlich und südlich der Erschließungsstraße "Steigacker" liegenden Bauflächen ist in den nach § 1.9 festgesetzten offenen Entwässerungsgraben einzuleiten und über die nach § 10.8 festgesetzte Wiese mit Niederschlagswassermulde dem Vorfluter zuzuleiten.
Die Ausgestaltung des Anschlusses an den Entwässerungsgraben ist im Bauantrag darzustellen.
- 10.8 Wiese mit Niederschlagswassermulde
Die Wiese soll zunächst als Rückhaltung für nicht im Grabenverlauf versickertes Niederschlagswasser dienen. Dafür wird eine Geländemulde mit geringer Tiefe geschaffen, die periodisch überflutet sein wird. Diese Geländemulde ist über eine Rohrverbindung an den Vorfluter angeschlossen.
- 10.9 Minimierung der Versiegelung
Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind Parkplätze, Stellplätze, Aufstell- und Zufahrtsflächen mit versickerungsfähigen Belägen auszubilden (z.B. Schotter, Rasengittersteine, im Sandbett verlegtes Pflaster, versickerungsfähiges Verbundpflaster o.ä.). Der für das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen und zur Fahrzeugwäsche vorgesehene Bereich ist mit einem wasserundurchlässigen Belag auszuführen und über die Ortskanalisation zu entwässern.
- 10.10 Zisternen
Bei Herstellung einer Zisterne auf dem Baugrundstück gilt:
• Auf den Grundstücken südlich und westlich der Erschließungsstraße "Steigacker" (siehe Festsetzungen I. 10.7) ist der Überlauf der Zisterne an den offenen Entwässerungsgraben anzuschließen. Die Ausgestaltung des Anschlusses an den offenen Entwässerungsgraben ist im Bauantrag darzustellen.
• Auf allen anderen Grundstücken ist der Überlauf der Zisterne an die Grundstücksentwässerung anzuschließen.

11. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Für die Gestaltung und die Bepflanzung der nachstehend aufgeführten Flächen sind die Darstellungen des in der Begründung zu diesem Bebauungsplan enthaltenen Grünordnungsplanes maßgebend.
- 11.1 Kinderspielplatz
Im Bereich des Kinderspielplatzes sind giftige, giftigkeimhaltige und stachelige Pflanzen unzulässig. Baumpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Sträuchern durchzuführen.
12. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes vorzunehmenden Anpflanzungen sowie die in den Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorhandenen Bäume und Sträucher sind durch gleiche Arten bzw. entsprechend den Darstellungen des in der Begründung zu diesem Bebauungsplan enthaltenen Grünordnungsplanes zu ersetzen.
13. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern an Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind Böschungen auf den angrenzenden Grundstücksflächen zu dulden. Ist in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt, so sind Aufschüttungen und Abgrabungen zum Ausgleich topographischer Unebenheiten in einer horizontalen Tiefe von maximal 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie aus zulässig.
Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche ist auf den angrenzenden Grundstücksflächen bei der Randeinfassung ein Hinterbeton mit bis zu 0,3 m horizontaler und 1,0 m vertikaler Tiefe vom jeweiligen Eigentümer zu dulden.
- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 74 LBO
14. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1,2, und 4 LBO
- 14.1. Fassadengestaltung
Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen, in Sichtmauerwerk auszuführen oder mit Holz zu verkleiden. Fassadenbegrünungen und Wintergärten sind zulässig.
- 14.2. Dachgestaltung
Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer mit 35 - 45° Dachneigung auszuführen und mit roten Dachsteinen oder -ziegeln zu decken. Flachdächer auf Nebengebäuden und Garagen sind unzulässig.
Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
- Abstand zur Traufe mindestens 0,6 m
- Abstand zum First mindestens 0,5 m
- Abstand vom Ortsgang mindestens 2,0 m
Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 14.3. Dachaufbauten
Dachaufbauten sind als Zwerchgiebel sowie als giebelständige Giebeln auf einer Dachneigung von 35° zulässig; Schleppgiebeln sind ab 38° zulässig. Giebeln auf der jeweiligen Seite müssen gleich sein. Die Gesamtbreite aller Giebeln darf die Hälfte der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.
- 14.4. Fassadengestaltung
Kunststoff, Asbest oder asbestersatzstoffhaltige Verkleidungen und Imitate sind nicht zulässig. Je Fassadenseite sind maximal zwei Materialien neben Türen und Fenstern je Gebäude zulässig.
- 14.5. Werbeanlagen
Werbeanlagen dürfen nur am Ort der Leistung und nur an den Wandflächen angebracht oder erstellt werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen sowie solche mit wechselndem bewegtem Licht sind unzulässig.
- 14.6. Außenantennen
Pro Gebäude/Hausgruppe ist nur eine Außenantenne oder Parabolantenne in der Farbe des Daches zulässig (die Voraussetzungen dafür sind ggf. privatrechtlich zu regeln), sofern kein Anschlag an das Kabelnetz der TELEKOM oder eines anderen Unternehmens für Rundfunk und Fernsehempfang möglich ist.
- 14.7. Niederspannungsfreileitungen
Das Führen von Niederspannungsfreileitungen ist unzulässig.
15. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke und deren Einfriedungen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO
- 15.1. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke
Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu mindestens 50 % unbefestigt zu belassen und als Vegetationsfläche anzulegen. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
- 15.2. Einfriedungen
Entlang der Grundstücksgrenzen sind offene Einfriedungen mit Heckenhinterpflanzungen zulässig. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen können ausnahmsweise Stützmauern zugelassen werden, sofern diese eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
16. Garagen und Stellplätze § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO i.V.m. § 37 Abs. 1 LBO
Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 50 m² Wohnfläche 1 Stellplatz, bei einer Wohnfläche von 50 m² bis 80 m² 1,5 Stellplätze und bei einer Wohnfläche von über 80 m² 2 Stellplätze herzustellen.

HINWEISE

17. Unterbringung von Aushub
Bei der Realisierung des Baugebietes ist darauf zu achten, daß der Bauaushub innerhalb des Baugrundstückes bzw. des Baugebietes verbleibt.
18. Aufschüttungen und Abgrabungen
Die bei der Bebauung der Grundstücke eventuell erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Grundstücken sind so durchzuführen, daß die natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen der angrenzenden Grundstücke sind zu beachten. Aushub ist auf dem Grundstück zu verwenden und einzubauen.
19. Schlußabnahme
Die Schlußabnahme soll erst erfolgen, wenn alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher gepflanzt sind.
20. Vermessungs- und Grenzzeichen
Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen (§ 2 Vermessungsgesetz).
21. Geologie
Die Festgesteine des Plangebietes neigen zur Verkarstung. Erdfülle und Bodensenkungen sind daher nicht auszuschließen. Aufgrund dieser geologischen Situation ist es empfehlenswert, auf der Grundlage einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung einen statischen Nachweis zu führen und die Untergeschosse auszustufen.
22. Bauantrag
Den Unterlagen zum Bauantrag sind von einem Vermessungsbüro gefertigte Geländeprofile beizufügen, die insbesondere darstellen:
- das bestehende und das geplante Gelände,
- die Anschlüsse an das Gelände der angrenzenden Grundstücke,
- die geplanten Gebäude sowie
- Aufschüttungen und Abgrabungen.
Für die Grundstücke westlich und südlich der Erschließungsstraße "Steigacker" der Anschluß der Dachflächen an den Entwässerungsgraben (siehe Festsetzung I.10.7).
23. Bodendenkmalpflege
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können bisher unbekannte Funde und Fundplätze entdeckt werden. Funde sind nach § 20 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg umgehend dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, Amalienstraße 36, 76133 Karlsruhe zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. N. 64/86, Teil I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbaugebiet (Investitionserleichterungs- und Wohnbaugebietgesetz, InvWoBauLG) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i.d.F. vom 26.04.1993 (BGBl. I, S. 622)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 133)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)

Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbaugebiet (Investitionserleichterungs- und Wohnbaugebietgesetz, InvWoBauLG) vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß § 2 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung 01.03.1994
18.07.1995

Vorgezogene Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB
Informationsveranstaltung mit Möglichkeit zu Einsichtnahme, Äußerung, Erörterung 26.07.1995

Zustimmung zum Entwurf und Beschluß zur öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB 05.03.1996

Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplanentwurf vom 06.02.1996 mit Begründung vom 13.06.1996 01.07.1996 - 01.08.1996

Satzungsbeschuß § 10 BauGB
Lageplan M 1:500 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 25.09.1996 sowie Begründung in der Fassung vom 25.09.1996 22.10.1996

Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens wird bestätigt.
Horb a.N., den 1.10.1996 (Oberbürgermeister)

Anzeigeverfahren § 11 BauGB
Anzeigeverfahren mit Verfügung Nr. 12.18.96 durch Regierungspräsidium Karlsruhe abgeschlossen.

Inkrafttreten § 12 BauGB
Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 14.01.1997

Ausfertigung vom 10.04.97
Horb a.N. den 10.04.97 (Oberbürgermeister)

AZ 22-25113-10137
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
NICHT BEANSTANDET
(§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB)
KARLSRUHE DEN 12.12.1996
Friede



Gefertigt am: 06.02.1996
Fassung vom: 25.09.1996
GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR
STADTTEIL BETRA
Bebauungsplan "Steigacker"
Rechtsverbindlich
nach 14.01.1997
Planung:
NACHTRIEB & WEIGEL
Stadtplanung / Umweltplanung
Mechthildstr. 68
72108 Rottenburg
Tel: 07472 / 26452
Fax: 07472 / 26452
Maßstab
1 : 500
Nord